

# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

**Messedauer:**

Montag, 8. bis Sonntag, 14. April 2019

**Öffnungszeiten für Besucher:**

Montag bis Freitag	09:30 – 18:30 Uhr
Samstag	08:30 – 18:30 Uhr
Sonntag	09:30 – 16:30 Uhr

**Öffnungszeiten für Aussteller:**

Montag bis Freitag	07:30 – 19:30 Uhr
Samstag	07:00 – 19:30 Uhr
Sonntag	07:30 – Abbauende

**Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:**

 Messe München GmbH  
 Messegelände  
 81823 München  
 Deutschland

 Telefon +49 89 949-20267  
[exhibiting@bauma.de](mailto:exhibiting@bauma.de)  
[www.bauma.de](http://www.bauma.de)

Die nachstehend genannten Preise sind **Nettopreise**. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

## B 1 Anmeldung

 Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online auf [www.bauma.de/anmeldung](http://www.bauma.de/anmeldung).

Anmeldeschluss ist Donnerstag, der 1. März 2018.

## B 2 Zulassung

Als Aussteller können alle inländischen Hersteller, alle ausländischen Hersteller oder deren deutsche Niederlassungen, Generalimporteure, von Herstellern autorisierte Fachhändler oder Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen zugelassen werden, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Generalimporteure und autorisierte Fachhändler dürfen nur Exponate von Herstellern ausstellen, die nicht selbst auf dieser Messe vertreten sind.

Alle Exponate müssen dem Warenverzeichnis der bauma entsprechen. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände sowie gebrauchte und geleaste Maschinen dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation. Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller im Sinne der „Besonderen Teilnahmebedingungen (B)“. Weitere Informationen finden Sie in dem Dokument „Wichtige Hinweise für Gemeinschaftsstand-Organisatoren“.

## B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Im Falle einer Zulassung beträgt die Anmeldegebühr für Hauptaussteller **390,00 EUR** und für Mitaussteller **590,00 EUR**.

Die **Beteiligungspreise** betragen netto pro m<sup>2</sup> Bodenfläche:

 in der **Halle** (Mindestgröße 20 m<sup>2</sup>)

**ab 20 m<sup>2</sup>**

<b>Reihenstand</b>	<b>239,00 EUR</b>
<b>Eckstand</b>	<b>265,00 EUR</b>

**20 bis 499 m<sup>2</sup>**

<b>Kopfstand</b>	<b>280,00 EUR</b>	<b>270,00 EUR</b>
<b>Blockstand</b>	<b>290,00 EUR</b>	<b>280,00 EUR</b>

Zweigeschossiger Standbau (Halle)

Bei zweigeschossigem Standbau wird eine Gebühr von **100,00 EUR pro überbautem m<sup>2</sup>** erhoben.

 im **Freigelände** (Mindestgröße 100 m<sup>2</sup>)

<b>100 bis 199 m<sup>2</sup></b>	<b>130,00 EUR</b>
<b>200 bis 499 m<sup>2</sup></b>	<b>121,00 EUR</b>
<b>500 bis 999 m<sup>2</sup></b>	<b>100,00 EUR</b>
<b>ab 1.000 m<sup>2</sup></b>	<b>91,00 EUR</b>

Containerstellplatz (pauschal)	<b>990,00 EUR</b>
Obligatorischer Kommunikationsbeitrag (pauschal)	<b>145,00 EUR</b>
Marketinggebühr	<b>15,00 EUR/m<sup>2</sup></b>
Serviceleistungsvorauszahlung	(Halle) <b>19,00 EUR/m<sup>2</sup></b>
	(Freigelände/Hofflächen) <b>12,00 EUR/m<sup>2</sup></b>
AUMA-Beitrag	<b>0,60 EUR/m<sup>2</sup></b>
Entsorgungspauschale Abfall	(Halle) <b>5,00 EUR/m<sup>2</sup></b>
	(Freigelände/Hofflächen) <b>4,00 EUR/m<sup>2</sup></b>

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH.

Diese umfassen insbesondere folgende Leistungen:

die Beratung

- bei der Standaufplanung
- hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen
- beim Auf- und Abbau des Standes

Außerdem umfassen die Serviceleistungen der Messe München GmbH die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messe, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Pressekonferenzen und von Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 13 „Ausstellerausweise“, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthaltsräumlichkeiten und gastronomischen Einrichtungen

# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

## Fortsetzung B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungs-räumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes.

### Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für alle Aussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **145,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag im Messekatalog (print, online und mobile, vgl. B 12 Media Services), ein Exemplar des Messekatalogs (Erhalt vor Ort auf der Messe) sowie weitere Kommunikationsleistungen nach Maßgabe der Klausel B 12 „Media Services (Katalog – Internet – Mobile)“. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintragungs- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise sind aus den entsprechenden Bestellformularen ersichtlich, die von dem von der Messe München GmbH beauftragten Media Services Partner an die Aussteller ver-sandt werden.

Zusätzlich wird eine Marketinggebühr von **15,00 EUR/m<sup>2</sup>** berechnet.

### Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“) (vgl. A 7) beträgt **19,00 EUR/m<sup>2</sup>** gemieteter Ausstellungsfläche in der Halle und **12,00 EUR/m<sup>2</sup>** im Freigelände und den Hofflächen.

### AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m<sup>2</sup>** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

### Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **5,00 EUR/m<sup>2</sup> (Halle) und 4,00 EUR/m<sup>2</sup> (Freigelände/Hofflächen)** wird die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelauzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pau-schal abgegolten. Die Entsorgung von Messeständen nach Messelauzeit sowie die Entsorgung von Produktionsabfällen von Vorführungen und Expo-naten ist hiervon ausgenommen.

## B 4 Mitaussteller/zusätzlich vertretene Unternehmen

Die Teilnahme von Unternehmen als Mitaussteller/zusätzlich vertretene Unter-nehmen (vgl. A 4) ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zulas-sung durch die Messe München GmbH. Die Teilnahme von Mitausstellern/ zusätzlich vertretenen Unternehmen ist entgeltpflichtig. Die Anmeldegebühr pro Mitaussteller beträgt **590,00 EUR**. Bei zusätzlich vertretenen Unter-nehmen ist die Anmeldegebühr sowie der Kommunikationsbeitrag in der Paketbuchung inbegriffen. Die Paketbuchung erfolgt über die Messe München. Nähere Informationen dazu werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben. Für jeden Mitaussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **145,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhal-tet für den betreffenden Mitaussteller/das betreffende zusätzlich vertretene Unternehmen dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B 3).

Mitaussteller müssen im Rahmen der Online-Anmeldung durch den Hauptaus-steller angemeldet werden. Anmeldegebühr und obligatorischer Kommunika-tionsbeitrag werden dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt.

Zusätzlich vertretene Unternehmen müssen sich selbst über ein gesondertes Formular anmelden.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Hauptaussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **500,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Hauptaussteller verlangen, dass Mitaussteller, für die keine Zulassung der Messe München GmbH vor-liegt, den Stand zu räumen. Kommt der Hauptaussteller dem Räumungsver-langen der Messe München GmbH nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Hauptaussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündi-gen.

## B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzu-halten.

Zahlungsziel ist Freitag, der 18. Januar 2019. Die vorherige und volle Bezah-lung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstel-lungsfläche, für die Eintragung in die Messemedien (print, online, mobile) und für die Downloadmöglichkeit der Print@home-Tickets für Aussteller (vgl. B 13). Die Abschlussrechnungen über sämtliche Nebenkosten (z.B. technische Services, Strom, Parkausweise, Gutscheine etc.) erhält der Aussteller ca. 6 Wochen nach Veranstaltungsschluss. Sie sind von ihm sofort nach Erhalt zu bezahlen. Leistungen wie z.B. Standreinigung, Catering und Standbewachung werden direkt über den Servicepartner in Rechnung gestellt. Aus umsatzsteuer-lichen Gründen kann die Messe München GmbH nur dann Rechnungen an einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger ausstellen oder Rechnungen auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger

umschreiben, wenn dieser hinsichtlich der zu berechnenden Leistungen Ver-tragspartner der Messe München GmbH ist. Wenn der Aussteller wünscht, dass nicht er, sondern der Rechnungsempfänger Vertragspartner der Messe München GmbH wird, kann er bei der Messe München GmbH das entspre-chende Formblatt unter der in der Anmeldung angegebenen E-Mail-Adresse anfordern und der Messe München GmbH ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zusenden. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, den vom Aussteller benannten abweichenden Rechnungsempfänger als ihren Ver-tragspartner zu akzeptieren. Soweit die Messe München GmbH bis zum Erhalt dieses Formblatts bereits begonnen hat, Leistungen gegenüber dem Ausstel-ler zu erbringen, muss die Messe München GmbH diese Leistungen dem Aussteller in Rechnung stellen (vgl. A 7). Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers geändert haben, so hat der Aussteller der Messe München GmbH für jede Rechnungsänderung einen Betrag i.H.v. **50,00 EUR** zu zahlen, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben über den Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers unrichtig waren und die Messe München GmbH die unrichtigen Angaben zu vertreten hat.

# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die **Allgemeinen Teilnahmebedingungen A** und die **Technischen Richtlinien der Messe München GmbH**, soweit nicht diese **Besonderen Teilnahmebedingungen** eine abweichende Regelung enthalten.

## B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

### Aufbau

Hallen: ab 26. März 2019, 08:00 Uhr bis 7. April 2019, 18:00 Uhr  
Freigelände: ab 4. März 2019, 08:00 Uhr bis 7. April 2019, 20:00 Uhr

Lkw-Check-In während des Aufbaus:

Lkws über **7,5 t** müssen sich vor Ort am Lkw-Check-In melden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Verkehrsleitfaden.

Am letzten Bautag, dem 7. April 2019 müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge bis 18:00 Uhr aus den Hallen und bis 20:00 Uhr aus dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen bzw. Freigelände befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt. Bis 20:00 Uhr ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich.

Eine Verlängerung der Aufbauzeit ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zulässig.

### Abbau

Hallen: ab 14. April 2019, 16:30 Uhr bis 24. April 2019, 18:00 Uhr  
Freigelände: ab 14. April 2019, 16:30 Uhr bis 6. Mai 2019, 18:00 Uhr

Einfahrt für Messebauunternehmen und Lieferanten am 14. April 2019 nicht vor 18:00 Uhr.

Lkw-Check-In während des Abbaus:

Lkws über **7,5 t** müssen sich vor Ort am Lkw-Check-In melden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Verkehrsleitfaden.

Eine Verlängerung der Abbauzeit ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zulässig.

## B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

### Hallen

Vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 müssen bei der Planung eines zweigeschossigen Standes, eines Standes über **100 m<sup>2</sup>** oder einer über **3 m** hinausreichenden Aufbauhöhe oder mit einer Standabdeckung bis spätestens 6 Wochen vor Aufbau bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von **2,50 m** neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Allen Ausstellern wird empfohlen, Trennwände (Höhe **2,50 m**) an der Grenze zu Nachbarständen aufzustellen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Trennwände bzw. weitere Kojenwände (Höhe **2,50 m**) können im Aussteller-Shop bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von **2 m** zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Genehmigungsfähig sind Standpläne nur dann, wenn die offenen Seiten der Stände überwiegend offen gestaltet sind. Die Errichtung von geschlossenen Wänden ist zulässig, wenn diese nicht mehr als max. **70 %** der jeweiligen Standseite einnehmen. Diese Regelung ist aufgehoben, wenn:

- ein Rücksprung von der Standgrenze von mind. **2 m** eingehalten wird.
- die Bauhöhe von **1,20 m** an der Standgrenze nicht überschritten wird.

Sollte aus Sicherheitsgründen ein geschlossener Zubau über **1,20 m** nötig sein, ist mit dem Technischen Ausstellerservice Rücksprache zu halten. Die Messe München GmbH behält es sich vor, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Regelungen zuzulassen. Die Rückwände des Messestandes, die über **2,50 m** hinausragen, sind neutral, weiß, glatt und sauber zu gestalten. Hierfür sind nur blickdichte, lichtundurchlässige Materialien zulässig (keine Textilien). Bei Werbeträgern, die über die eigenen Messewände hinausragen, ist ein Mindestabstand von **2 m** zum direkt angrenzenden Standnachbarn einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden.

Das Gestalten der Gänge (Überbauen) ist nicht gestattet. Die Messe München GmbH behält sich vor, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen, wobei ausschließlich das Verlegen von andersfarbigem Teppich gestattet wird. Podeste sind grundsätzlich nicht zugelassen.

### Plangenehmigung Hallen

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Plangenehmigung durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

- Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **3 m**
- Standgröße kleiner als **100 m<sup>2</sup>**
- keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – in zweifacher Ausführung – bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ im Aussteller-Shop unter „Merkblätter – Anmeldungen“. **Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.** Für die Bestellung weiterer Standleistungen finden Sie im Aussteller-Shop alle dafür relevanten Formulare.

# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

## Fortsetzung B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

### Freigelände

Für Verankerungen von Zelten, Abspannungen und Fahnenmasten sowie für sonstige Arbeiten im Boden des Freigeländes sind bei der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice genaue Lagepläne zur schriftlichen Genehmigung einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung ist jede Arbeit im Geländeboden untersagt.

Bauelemente, Standbeschilderungen und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen der Messeleitung entfernt werden.

In Abhängigkeit von der zu installierenden Infrastruktur ist auf Anforderung der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, ein Abstand von **0,50 m** zur rückwärtigen Nachbarschaftsgrenze von festen Einbauten freizuhalten. Fundamente, die bei der nächsten Messe an der eingebrachten Stelle wieder benötigt werden, können verbleiben, wenn sich ihre Bestandteile mindestens **30 cm** unter der Erdoberfläche befinden und mit der Messe München GmbH eine vertragliche Regelung getroffen wurde. Pläne, aus denen die genaue Lage und Größe dieser Fundamente zu ersehen sind, sind bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, rechtzeitig einzureichen. Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilerkästen, Hydranten, Lichtmasten usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein. Zur Schadenverhütung dürfen Unterflurarbeiten erst nach Verständigung mit der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, begonnen werden. Aussteller, deren Stände an die Einfriedung des Messegeländes grenzen, dürfen den Zaun nicht für ihre Aufbauzwecke verwenden. Es ist nicht gestattet, die Zaunaußenseiten als Werbeträger zu benutzen.

### Plangenehmigung Freigelände

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Plangenehmigung durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

- Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **5 m**
- Standbauten kleiner als **50 m<sup>2</sup>**.

Alle baulichen Anlagen auf dem Messegelände sind entsprechend den materiellen baurechtlichen Bestimmungen auszuführen.

Für bauliche Anlagen, die eine überbaute Fläche von **50 m<sup>2</sup>** oder eine Höhe von **5 m** überschreiten, ist eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen. Die erforderlichen Bauanträge sowie Pläne und statische Berechnungen oder Prüfbücher sind rechtzeitig, jedoch spätestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn bei der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH einzureichen (siehe Vordruck 1.3).

### Plangenehmigung Beschickungshöfe

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Eine Plangenehmigung durch die Messe München GmbH ist zwingend erforderlich und bis spätestens 6 Wochen vorher einzureichen. Die Befestigung (Sicherung) von Standbauteilen durch Bodenverankerungen ist nicht zulässig. Bestimmungen zur Befestigung von Exponaten durch Bodenverankerungen: Die Befestigung (Sicherung) von Maschinen durch Bodenverankerungen ist nur mit der schriftlichen Genehmigung der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH möglich.

### Schneeräumung

Sofern sich vor Aufbaubeginn eine geschlossene Schneedecke auf der Ausstellungsfläche befindet, kann das Abschieben des Schnees bei der Messe München GmbH angemeldet werden (Vorlauf vor Ausführung: 48 Stunden). Diese Maßnahme wird von der Messe München GmbH auf Wunsch des Ausstellers einmalig vor Bezug der Ausstellungsfläche durchgeführt, sofern die betreffende Ausstellungsfläche für übliches Räumgerät frei befahrbar ist. Nach Bezug der Ausstellungsfläche ist der Aussteller für die Schneeräumung auf seinem Stand selbst verantwortlich.

### Aufstellung von Kranen und Exponaten

Sämtliche Krane und Exponate, die im Freigelände ausgestellt werden sollen und eine Höhe von mehr als **10 m** erreichen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, und sind mit dem entsprechenden Vordruck spätestens 12 Wochen vor Messebeginn anzumelden. Werden die erforderlichen Unterlagen später als 12 Wochen vor Messebeginn bei der Messe München GmbH eingereicht, so legt die Messe München GmbH die aus Sicherheitsgründen noch maximal verfügbare Aufbauhöhe für diese Exponate verbindlich fest. Die Messe München GmbH ist dann befugt, zur Einhaltung der vorgegebenen Höhen gegebenenfalls den Aufbau einzuschränken oder zu unterbinden. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, Exponate von Sachverständigen auch dann prüfen bzw. abnehmen zu lassen, wenn diese nicht unter die im Vordruck genannten Rahmendaten/Anforderungen fallen.

## B 8 Behördliche Vorschriften

Alle baulichen Anlagen auf dem Messegelände (Freigelände) sind entsprechend den materiellen baurechtlichen Bestimmungen auszuführen. Für bauliche Anlagen, die eine überbaute Fläche von **50 m<sup>2</sup>** oder eine Höhe von **5 m** überschreiten (Pavillons, Zeltbauten, Krane, Anlagen etc.), ist eine Genehmigung einzuholen. Die erforderlichen Bauanträge sowie Pläne und statischen Berechnungen oder Prüfbücher sind rechtzeitig, jedoch spätestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn bei der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH einzureichen. Die Aussteller haben die öffentlich-

rechtlichen Vorschriften bei Errichtung ihrer Anlagen voll eigenverantwortlich zu erfüllen. In Ergänzung zu den Technischen Richtlinien gelten für alle Ausstellungsobjekte und sonstigen Einrichtungen die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Technischen Überwachungsvereine. Turmdrehkrane usw. sind vorschriftsmäßig abzusichern. Das Anhängen von Werbeträgern – mit Ausnahme von nicht beschwerten Fahnen – oder sonstigen Lasten an Krane ist aus Sicherheitsgründen verboten.

# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

## B 9 Technische Einrichtungen

Anträge für Elektroinstallation, Wasseranschluss sowie Telefon können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Aussteller-Shop eingehen. Dort gibt die Messe München GmbH die genauen Lieferbedingungen und Anschlussgebühren bekannt. Weitere Informationen zu den Termindates entnehmen Sie bitte dem Aussteller-Shop.

Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z.B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und

Wasser können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden. Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden; die Deutsche Telekom AG und andere Netzbetreiber sind im Messegelände nicht zugelassen. Zur Vernetzung der eigenen Standfläche darf der Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH auf seinem Stand ein eigenes Wireless LAN-Netzwerk betreiben; die Vorgaben der Messe München GmbH sind zu beachten.

## B 10 Einsatz von Arbeitsgeräten

Es dürfen nur Krane, Gabelstapler und Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH zur Verfügung gestellt werden.

In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zu erfolgen.

## B 11 Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeschluss an Käufer ausgeliefert werden. Die öffentliche Auszeichnung des

Verkaufspreises ist nicht gestattet. Gemäß § 64 GewO ist ein Verkauf nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig.

## B 12 Media Services (Katalog – Internet – Mobile)

Der Grundeintrag wird von der Messe München GmbH in Rechnung gestellt (vgl. B 3 – Obligatorischer Kommunikationsbeitrag) und enthält folgende Leistungen:

### im gedruckten Katalog:

- Abbildung des Firmennamens, Straße, PLZ, Ort, Länderkürzel, Halle/Stand im Alphabetischen Ausstellerverzeichnis
- Abbildung des Firmennamens, Straße, PLZ, Ort, Länderkürzel, Halle/Stand unter 1 Warengruppe im Ausstellerverzeichnis nach Warengruppen

### im Besuchsplanner:

- Abbildung des Firmennamens auf der Standfläche des Besuchsplanners
- Abbildung des Firmennamens, Halle/Standnummer in der Ausstellerverzeichnis des Besuchsplanners

### im Ausstellerverzeichnis online:

- Abbildung des Firmennamens, Straße, PLZ, Ort, Halle/Stand im Ausstellerverzeichnis
- 1 Eintrag unter „Warengruppen“
- Abbildung des Firmennamens in der Infobox im interaktiven Hallenplan

### in der App:

- Abbildung des Firmennamens, Straße, PLZ, Ort, Halle/Stand im Ausstellerverzeichnis
- 1 Eintrag unter „Warengruppen“

Weitere Eintragungsmöglichkeiten, z.B. im Warenverzeichnis, und weitere Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien werden den Ausstellern online angeboten. Der Media Services Partner wickelt diese weiteren Eintragungsmöglichkeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Anmelde ab. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Messekataloges (print, online und mobile) übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr.

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der im Messekatalog (print, online und mobile) der Messe München GmbH auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei. Das Gleiche gilt für Einträge von Ausstellern, Mitausstellern/zusätzlich vertretenen Unternehmen und Aussteller auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller im Messekatalog (print, online und mobile) der Messe München GmbH veranlasst hat.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH  
Büro Essen  
Westendstraße 1  
45143 Essen  
Deutschland  
Tel. +49 201 36547-306  
Fax +49 201 36547-325  
[bauma@neureuter.de](mailto:bauma@neureuter.de)

# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

## B 13 Ausstellerausweise (Print@home-Tickets für Aussteller)

Die Print@home-Tickets für Aussteller werden zur bauma 2019 erstmals neben dem Firmennamen auch mit dem Vor- und Nachnamen des Ticketinhabers versehen. Die Bestellung, der Versand und die Verrechnung der Print@home-Tickets für Aussteller erfolgt online.

Die Print@home-Tickets für Aussteller können Sie über den Aussteller-Shop der bauma (verfügbar ab Herbst 2018) unter folgendem Link bestellen: [www.bauma.de/shop](http://www.bauma.de/shop)

Jedem Hauptaussteller wird ein bestimmtes Kontingent an kostenlosen Print@home-Tickets für Aussteller im Ticketportal hinterlegt (Dauertickets). Verrechnet werden nach der Veranstaltung die genutzten Tickets abzüglich der kostenfreien Tickets.

Bitte beachten Sie: Sowohl die kostenlosen als auch die kostenpflichtigen Tickets müssen über den Aussteller-Shop bestellt werden.

### Kostenfreie Print@home-Tickets für Hauptaussteller In der Halle

bis <b>20 m<sup>2</sup></b>	Bodenfläche (erste Standebene)	3 Print@home-Tickets für Aussteller
ab <b>21 m<sup>2</sup></b>	für jede weiteren angefangenen <b>10 m<sup>2</sup></b>	1 Print@home-Ticket für Aussteller (zusätzlich)
ab <b>101 m<sup>2</sup></b>	für jede weiteren angefangenen <b>20 m<sup>2</sup></b>	1 Print@home-Ticket für Aussteller (zusätzlich)

### Im Freigelände

bis <b>500 m<sup>2</sup></b>	Bodenfläche (erste Standebene) je angefangene <b>100 m<sup>2</sup></b>	3 Print@home-Tickets für Aussteller
ab <b>501 m<sup>2</sup></b>	für jede weiteren angefangenen <b>100 m<sup>2</sup></b>	2 Print@home-Tickets für Aussteller (zusätzlich)
ab <b>1.001 m<sup>2</sup></b>	für jede weiteren angefangenen <b>100 m<sup>2</sup></b>	1 Print@home-Ticket für Aussteller (zusätzlich)

Durch den Bau einer zweiten Standebene erhöht sich die Anzahl der Print@home-Tickets nicht.

### Kostenfreie Print@home-Tickets für Mitaussteller

#### In der Halle/im Freigelände

unabhängig von der Standgröße 1 Print@home-Ticket pro Mitaussteller

Je nach Paketbuchung erhalten zusätzlich vertretene Unternehmen bis zu einem Print@home-Ticket kostenfrei.

Die Kosten der Print@home-Tickets für Aussteller entnehmen Sie bitte den Informationen im Aussteller-Shop. Die Ausstellertickets sind nur für das Standpersonal bestimmt, sie dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch ist die Messe München GmbH berechtigt, das Ausstellerticket einzuziehen. Durch die Aufnahme von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen erhöht sich die Anzahl der eigenen Print@home-Tickets für Aussteller nicht.

Das Print@home-Ticket für Aussteller berechtigt NICHT zur kostenlosen Benutzung des MVV (Münchner Verkehrsverbund).

## B 14 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

Für professionelle Foto- und Filmaufnahmen vom eigenen Stand während der Messelaufzeit ist eine Genehmigung der Messe München GmbH erforderlich, soweit nicht der Aussteller Personen beauftragt, die hierfür bereits zugelassen sind und einen von der Messe München GmbH ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Der Aussteller oder der beauftragte Fotograf erhält diese in der Sicherheitszentrale der Messe München GmbH, Messehaus, Zugang über

Tor 1. Für die Genehmigung ist ein schriftlicher an den Fotografen erteilter Auftrag sowie der Personalausweis des Antragstellers vorzulegen. Für die Genehmigung wird ein Entgelt erhoben. Über die Höhe des Entgelts sowie über die weiteren Bedingungen zur Beantragung der Genehmigung informieren wir Sie Anfang 2019.

## B 15 Wichtige Ausstellerinformationen zum Veranstaltungsablauf

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller per E-Mail über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der bauma 2019 unterrichtet.

# Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

## B 16 Lärm, Geräuschkulisse

Vorführungen, Video-, Musik-, Showdarbietungen etc. während der Messelaufzeit (siehe Öffnungszeiten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Demzufolge müssen Lautsprecher und sonstige akustische Tonverstärker/Beschallungsanlagen auf dem Messestand so ausgerichtet werden, dass sie nicht auf benachbarte Messestände oder Gänge abschallen. Die Lautstärke darf **70 dB (A)** an der Standgrenze nicht überschreiten (siehe Technische Richtlinien 4.7.7, 5.6.1, 5.9). Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische

Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen.

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Auführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA erforderlich.

Kontakt: GEMA, 11506 Berlin, [kontakt@gema.de](mailto:kontakt@gema.de), [www.gema.de](http://www.gema.de)

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

## B 17 Standfeiern

Standfeiern am eigenen Messestand müssen bis spätestens 29. März 2019 angemeldet werden und sind genehmigungspflichtig. Die Veranstaltungen dürfen erst ab 18:30 Uhr beginnen und müssen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Bis 22:30 Uhr besteht die Möglichkeit, notwendige Aufräumarbeiten auf der Standfläche vorzunehmen. Bis spätestens 23:00 Uhr müssen alle Personen das Messegelände verlassen haben. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier weder die anderen Messestände betreten noch dort befindliche Gegenstände berühren. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier den Anweisungen des von der Messe München GmbH eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge leisten. Der Mindestumfang der Sicherheits- und Ordnungsdienst-

leistungen wird von der Messe München GmbH festgelegt. Der Aussteller stellt die Messe München GmbH im Zusammenhang mit der Standfeier schad- und klaglos.

Die im Zusammenhang mit jeder Standfeier anfallenden Leistungen der Messe München GmbH werden dem Aussteller mit der Abschlussrechnung berechnet.

Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass eine musikalische Untermauerung die Lautstärke von **70 dB (A)** nicht überschreiten darf.

## B 18 Lieferungen

Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der Veranstaltung
- Halle (Bezeichnung: A, B oder C sowie die Nummer der Halle (1-6)) bzw. im Freigelände (Bezeichnung: FN, FM, FS und die entsprechende Standnummer)
- Standnummer des Messestandes
- Name des Ausstellers
- Mobilfunknummer eines Ansprechpartners des jeweiligen Ausstellers
- Messegelände/Willy-Brandt-Allee, 81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauezeiten keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Waresendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

## B 19 Wiederinstandsetzung der Ausstellungsflächen und Beschickungshöfe

Sämtliche Ausstellungsflächen und Beschickungshöfe sind der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH bis zum festgesetzten Abbautermin im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Hierzu sind die Flächen rechtzeitig bei der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice zur Platzabnahme anzumelden. Die Plätze im Freigelände sind zu planieren und die durch Erdarbeiten aufgelockerten Flächen maschinell zu verdichten. Asphaltierte und begrünte Flächen werden nur von der Messe München GmbH auf Kosten der Aussteller instandgesetzt.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, alle Einbauten wie Fundamente, eingerammte Pfähle, Versorgungsleitungen usw. nach Messeschluss restlos zu beseitigen. Fundamente, die bei der nächsten Messe an der eingebrachten Stelle wieder benötigt werden, können verbleiben, wenn sich ihre Bestandteile mindestens 30 cm unter der Erdoberfläche befinden und mit der Messe München GmbH eine vertragliche Regelung getroffen wurde. Die Messe München GmbH ist zu jederzeitigem Widerruf berechtigt. Sollten nach dem Abbautermin notwendige Wiederinstandsetzungsarbeiten nicht ausgeführt worden sein, ist die Messe München GmbH berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

## B 20 Transport von Raupenfahrzeugen

Nur Raupenfahrzeuge mit glatten Platten, die auch für öffentliche Verkehrswege zugelassen sind, dürfen die Straßen des Messegeländes befahren. Der Transport von Raupenfahrzeugen in die Messehallen ist nur nach vorheriger

Rücksprache mit der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH gestattet. Für Beschädigungen der Straßendecken und der Hallenböden haftet der Aussteller in vollem Umfang.

## B 21 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

Stand: März 2017